

Wertgrenzen
für Direktaufträge, vereinfachte Vergaben, Verhandlungsvergaben, Beschränkte Ausschreibungen kommunaler Auftraggeber

Bekanntmachung über die "Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich" in der Fassung vom 19. September 2023

	Direktauftrag	vereinfachte Vergabe	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
Dauerhafte Wertgrenzen				
Bauleistungen bis zu	10.000 €		100.000 €	1.000.000 €
Liefer- und Dienstleistungen bis zu	5.000 €		100.000 €	100.000 €
freiberufliche Leistungen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) bis zu	10.000 €	50.000 €		
Bis zum <u>31.12.2024</u> befristete Wertgrenzen				
<u>Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis zu</u>	25.000 €			
<u>Liefer- und Dienstleistungen</u> unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes gemäß § 106 Abs. 2 Nr.1 bis 3 GWB das heißt insbesondere: →klassische Liefer- und Dienstleistungen unterhalb →soziale und andere besondere Dienstleistungen (§ 130 Abs. 1 GWB, Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU) unterhalb Leistungen zur Ausübung von Sektorentätigkeiten nach § 102 GWB im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung unterhalb				
			215.000 €	215.000 €
			750.000 €	750.000 €
			431.000 €	431000

! Beachte:

- Alle Werte gelten ohne Umsatzsteuer.
- Alle Werte gelten je Gewerk bzw. je Auftrag, sofern an denselben Auftragnehmer vergeben wird.
- Die weiteren Bestimmungen der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich bleiben unberührt.
- Die Grenze für freiberufliche Leistungen gilt für alle Vergabeverfahren, die ab dem 23.07.2020 eingeleitet werden.